

Ordnung über die Gemeindebackhäuser

Die Gemeinde Hüttenberg stellt in den Ortsteilen ihre Gemeindebackhäuser als öffentliche Einrichtung zur allgemeinen Benutzung bereit. Alle Einwohner/innen sind zur Benutzung der Gemeindebackhäuser nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechtigt:

1. Benutzungszeiten

- a) An allen Werktagen kann in der Zeit von **6.00 Uhr bis 21.00** Uhr gebacken werden.
- b) Die Reihenfolge des Backens wird durch Los bestimmt.
An einem Tage können höchstens 5 Brot- oder Kuchenlose pro Backhaus gezogen werden. Brot- und Kuchenbacken hat in der Reihenfolge der Lose zu erfolgen, damit keine Verzögerungen eintreten.
- c) Beim Brotbacken stehen pro Los 3 Stunden zur Verfügung. An Samstagen oder vor Feiertagen darf nur dann Brot gebacken werden, wenn keine oder nicht genügend Kuchenlose ausgegeben worden sind.
- d) Beim Kuchenbacken stehen jedem Losinhaber 2 Stunden zur Verfügung. Bei Familienfeiern haben diese Lose das Vorrecht. Diese Backzeiten sind von den betreffenden Haushaltungen spätestens beim Losen vorher bekannt zu geben.
- e) Das Losen bzw. die Ausgabe von Berechtigungsscheinen erfolgt zu den in den Ortsteilen üblichen Zeiten bzw. Gepflogenheiten.

2. Anheizen

Das Anheizen des Ofens ist von demjenigen vorzunehmen, der das 1. Los hat. Backt nur ein Losinhaber, so fällt diesem die Aufgabe des Anheizens zwangsläufig zu. Absprachen der Benutzer untereinander über das Anheizen sind zulässig.

3. Brennstoffe

Beim Anheizen des Ofens darf nur unbehandeltes, trockenes Holz ohne Nägel oder Ähnlichem verwandt werden.

Um den Ofenboden nicht zu beschädigen, darf im Ofen nicht mit metallbeschlagenen Werkzeugen hantiert und der angeheizte Ofen nicht mit Wasser benetzt werden. Der Herdwisch ist vor der Benutzung sorgfältig auszuwringen.

4. Reinigen der Backhäuser

Jeder Benutzer eines Backhauses hat dasselbe nach dem Backen zu reinigen. Die Asche ist zu beseitigen. Stellt der nachbackende Losinhaber fest, dass der vorherige Losinhaber nicht ordnungsgemäß gereinigt hat, so ist dieser aufzufordern, die Reinigung sofort vorzunehmen. Befolgt dieser die Aufforderung nicht, so ist die Gemeinde zu benachrichtigen.

5. Öffnen und Schließen der Backhäuser

- a) Der 1. Losinhaber hat den Schlüssel des Backhauses bei Backbeginn dort abzuholen, wo der Schlüssel entsprechend den örtlichen Regelungen aufbewahrt wird.
- b) Der letzte Losinhaber hat das Backhaus zu verschließen und den Schlüssel abzugeben.

6. Zuwiderhandlungen gegen die Backhausordnung

Wird gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, können Benutzer zeitweise und bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen dauernd von der Benutzung der Backhäuser ausgeschlossen werden.

7. Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Backhäuser werden zur Deckung der Kosten für bauliche Unterhaltung und Bewirtschaftung folgende Benutzungsgebühren erhoben:

- | | | |
|--|-------------------|---------------|
| a) Kuchen und privates Backen/Braten: | | 2,00 € |
| b) „normales“ Backen und Mehrfachbacken: | 1. Los | 5,00 €/Monat |
| | jedes weitere Los | 15,00 €/Monat |

Wer innerhalb von drei Wochen mehr als einmal backt gilt als „Mehrfachbäcker“.

8. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.07.2004 in Kraft.

Hüttenberg, den 01.06.2004

Der Gemeindevorstand

gez. M. Schmidt

Dr. Schmidt
Bürgermeister